

Bundesbeschluss zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr (Änderung von Artikel 86 der Bundesverfassung)

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 86 Abs. 2^{bis} (neu) und 3 Einleitungssatz

^{2bis} Er verwendet die Hälfte des Reinertrages der Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr:

- a. Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, die der Luftverkehr nötig macht;
- b. Beiträge an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr, namentlich Terroranschläge und Entführungen;
- c. Beiträge an Massnahmen zur Förderung eines hohen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr.

³ Er verwendet die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf den übrigen Treibstoffen sowie den Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

¹ BBl ...